

I.

Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des westfälisch-preussischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge.

Von Hans Wink.

Abkürzungen.

- D U = Dortmunder Urkundenbuch; E Ergänzungsband.
H R = Hanzerzeffe.
H U = Hanjisches Urkundenbuch.
H Gbl = Hanjische Geschichtsblätter.
Kunze = Kunze, Hanjeakten aus England.
P R = Patent Rolls, calendar of the.
P U = Preussisches Urkundenbuch.
Seiberg = Seiberg, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte
Westfalens.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

A. Quellen.

- Dortmunder Statuten u. Urteile hrsg. von F. Frensdorff
Hanjische Geschichtsquellen Bd. III, Halle 1882.
Dortmunder Urkundenbuch 3 Bde. bearb. von R. Rübel Bd. I
1881; II 1890; III Ergzbbd 1910.
Hanzerzeffe: Die Zeffe und andere Akten der Hanjetage, bearb.
von R. Koppmann 8 Bde. 1870—97;
Hanjisches Urkundenbuch bearb. von R. Höhlbaum, R. Kunze,
W. Stein, Halle 1876 ff. 10 Bde.
Hanjeakten aus England 1275—1412 hrsgb. von R. Kunze
Hanjische Geschichtsquellen Bd. VI, Halle 1891.
Calendar of the Patent Rolls published by the public record
office in London 1891 ff. Henry III, Eduard I, Eduard II,
Eduard III.
Preussisches Urkundenbuch hrsg. von M. Philippi, Königsberg
1882 ff. Bd. I: die Bildung des Ordensstaates.
Urkundenbuch zur Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzog-
tums Westfalen hrsg. von Joh. S. Seiberg 3 Bde, Arn-
berg 1839—54.

B. Darstellungen.

- Berres, Joh. F.: Münster und seine handelspolitischen Beziehungen
zur deutschen Hanje. Diss. Münster 1919.
Bud, W.: Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des
14. Jahrhds. Diss. Berlin 1891.
Dragendorff, E.: Ein Schreiben des deutschen Kaufmanns zu
Brügge vom 29. April 1308; H Gbl 1908 S. 457.
Goep, L. K.: Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters,
in Hanjische Geschichtsquellen N. F. Bd. V. Lübeck 1922.

- Häpke, R.: Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, Berlin 1908.
- Hirsch, Th.: Handels- u. Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858.
- Karo, J.: Geschichte Polens 13 Bücher, Hamburg—Gotha 1840—86.
- Kiezelbach, G. A.: Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse u. die Handelsstellung Hamburgs, Berlin 1907.
- — Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9.—13. Jahrhdt. Zeitschrift der Ges. f. Schleswig-Holstein, Gesch. Bd. 37, 1907.
- Kiezelbach, Th.: Grundlage u. Bestandteile des ältesten Hamburger Schiffsrechts, § Gbl 1900.
- Keutgen, F.: Der Großhandel im Mittelalter, § Gbl 1901 S. 67.
- — Hanjische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jhrdts. Bjschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. Bd. 4, 1906
- Koppmann, R.: Zu den Drittheilsversammlungen; § Gbl Jhrg. 1879 S. 75.
- Krollmann, C.: Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen; Zeitsch. des westpreuß. Geschichtsvereins 1912, Bd. 54 S. 1 ff.
- Kriesenkampf, R. G.: Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung im Jahr 1494, Moskau 1854.
- Sattler, R.: Das Ordensland Preußen u. die Hanse bis zum Jahre 1370, Preuß. Jahrbücher Bd. 41, 1878, S. 331 ff.
- — Das westfälisch-preußische Drittel der Hanse; § Gbl 1879 S. 70 ff.
- Schäfer, D.: Die Hansestädte und König Waldemar. Hanjische Geschichte bis 1376, Jena 1879.
- — Zum westfälisch-preußischen Drittel der Hanse; § Gbl 1880/81 S. 140 ff.
- — Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. Halle 1887.
- Schaube, W.: Die Wollausfuhr Englands im Jahre 1273, Bjschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. Bd. 6 S. 68.
- Schlüter, W.: Zur Geschichte der Deutschen auf Gotland; § Gbl 1909 S. 455.
- Stein, W.: Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern, Berlin 1890.
- — Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhds. Gießen 1900.
- — Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern u. die ältere Handelspolitik Lübecks; § Gbl 1902 S. 51 ff.
- — Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse; § Gbl 1908 S. 409 ff.
- Tümpel, H.: Die Herkunft der Besiedler des Deutschordenslandes. Jahrb. d. Ber. f. niederb. Sprachforschg. Bd. 27 S. 43 ff.
- Vogel, W.: Geschichte der deutschen Seeschifffahrt Bd. I. Von der Urzeit bis zum Ende des 15. Jahrhds. Berlin 1915.
- — Die Binnenschifffahrt durch Holland u. Stijt Utrecht vom 12. bis 14. Jahrhdt. § Gbl 1909.
- Voigt, Joh.: Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bde. Königsberg 1827/39.

Werner, P.: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polens, Diss. Königsberg 1915.

In dem Statut der deutschen Genossenschaft zu Brügge vom 28. Oktober 1347¹⁾ heißt es bezüglich der Gliederung der Genossenschaft: „int erste es to wetene, dat die ghemenen cooplude vorseghet sint ghedelet in dre deel; dat es to verstante: de van Lubeke ende de Wendeschen stede ende die Sassen ende det dar to behort in en derdendeel; ende die van Westfalen ende de van Bruccen ende dat daer toe behort int ander; ende de van Gotlande ende van Vyslande ende van Sweden ende dat da to behort int derde.“ Die Masse der in der Genossenschaft zu Brügge vereinten deutschen Kaufleute teilte sich in 3 große Gruppen, die sogenannten Drittel:

1. das wendisch-sächsische Drittel,
2. das westfälisch-preußische,
3. das livländisch-schwedische.

Wir betrachten es als unsre Aufgabe, einen Beitrag zur Geschichte des westfälisch-preußischen Drittels zu liefern, weniger um dessen politische Stellung innerhalb der deutschen Kaufmannschaft wie der flandrischen Öffentlichkeit überhaupt zu prüfen, als vielmehr um nach den Ursachen des Zusammenschlusses der westfälischen und preußischen Kaufleute in einem Drittel zu forschen.

Das Statut vom 28. Oktober 1347 läßt eine Organisation erkennen, deren Herkunft aus den Quellen unmittelbar nicht zu ersehen ist. Streng genommen ist das Statut hinsichtlich der Entwicklung der Genossenschaft die einzige Urkunde überhaupt, weil nur in ihr eindeutig von der Existenz, Gliederung und den Aufgaben der Genossenschaft gesprochen wird.

Die ersten uns erhaltenen Urkunden Flandern betreffend sind die der Jahre 1252/53²⁾. Sie lassen nicht erkennen, ob und wie die deutsche Kaufmannschaft in Flandern organisiert war. Immerhin erscheint die Masse

¹⁾ § R I n. 143.

²⁾ § U I n. 421—35; vergl. auch Stein, über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern § 66l 1902 S. 51 ff.

der in Flandern verkehrenden Deutschen auf Grund der Überlieferung differenziert. Aus der ziemlich reichen Überlieferung ist ein Stück hervorzuheben, das Stein¹⁾ in den § Gbl 1902 S. 74 abgedruckt hat. Auf einem Pergamentblatt, auf dem sich die Abschriften der Hauptprivilegien²⁾ der Gräfin von Flandern an die deutsche Kaufmannschaft befinden, ferner das von Stein mit Nr. IV bezeichnete Schriftstück, steht noch folgende Notiz: „quatuor paria huius forme data sunt, scilicet Gothlandiam frequentantibus, civitati scilicet Lubicensi, civitati Hammenburgensi, universis civitatibus Romani imperii.“

Stein sagt dazu: „es ist kein Zweifel möglich, daß der erste Teil dieser Notizen, der von der Ausstellung „huius forme“ handelt, sich auf die unmittelbar vorhergehende und als IV gedruckte Zuschrift bezieht; während der zweite Teil, der die „maior forma“ erwähnt, Bezug nimmt auf die n. 422 (421) § U I; beziehentlich auf die auf demselben Blatt stehende Abschrift derselben“. Also, die „maior forma“, in der die Hauptprivilegien verzeichnet waren, soll an 4 Adressen verschickt werden: 1. an die Gotland Besuchenden, 2. an die Lübecker, 3. an die Hamburger, 4. an alle Städte des römischen Reichs. Daß mit den „Gotland Besuchenden“ die Genossenschaft der Gotland besuchenden deutschen Kaufleute identisch ist, läßt das auf demselben Blatt von Stein mit Nr. IV bezeichnete Schriftstück erkennen, das an die „universi mercatores Romani imperii Gothlandiam frequentantes“ gerichtet ist.³⁾ Adresse Nr. 2 und 3 sind in ihrer Fassung klar; es sind die Stadtgemeinden Hamburg⁴⁾ und Lübeck⁵⁾ gemeint. Nr. 4 soll an „alle Städte des römischen Reichs“ verschickt werden. Daß mit dieser Fassung vorwiegend an die rheinisch-westfälischen Städte gedacht war, zeigt ein Vergleich mit § U I n. 431, einem Schreiben der Gräfin an die „universi mercatores Colonie, Tremonie, Sosati, Monasterii, Aquensibus et alii Romani imperii mercatores.“ Der erste Teil der Adresse findet sich etwas

1) siehe Anm. 2 S. 3.

2) § U I n. 422 (421).

3) vergl. § U I n. 422.

4) § U I n. 421.

5) Nr. 4 der Notiz § Gbl 1902 S. 74.

abweichend noch in einer alten Abschrift¹⁾ eines Briefes der Gräfin an die „universi mercatores et civitates Romani imperii Coloniae, Tremoniae, Sosato, et Monasterio et alii cum iisdem concordantes“ wieder. Es darf somit als gesichert gelten, daß mit den „universis civitatibus Romani imperii“ vorwiegend die rheinisch-westfälischen Städte bezeichnet werden sollten. Daß die gräfliche Regierung ihre den deutschen Kaufleuten gewährten Privilegien an vier Adressen ausfertigen ließ, beweist, daß die deutsche Kaufmannschaft in Flandern in diesem Zeitpunkt der flandrischen Öffentlichkeit nicht als Einheit, sondern zum mindesten als in vier Interessengruppen gespalten erschien. Die einzelnen Gruppen können durch die Adressen annähernd umgrenzt sein. Eine Organisation steht nur für eine Interessengruppe fest, für die „Gotland Besuchenden“ die gotländische Genossenschaft. Die Verhandlungen der Jahre 1252/53 werden deutscherseits geführt von einem Lübecker Kaufmann und einem Hamburger Ratsnotar. Es kann nicht entschieden werden, ob diese beiden Bevollmächtigten als führende Mitglieder der gotländischen Genossenschaft, also im Namen der Letzteren, auftraten, oder ob sie als Vertreter ihrer Städte zugleich auch die Interessen der übrigen in Flandern verkehrenden Deutschen wahrnahmen.²⁾ In einem Entwurf, der die Forderungen der Lübecker enthält,³⁾ wollen diese gewisse Abmachungen mit dem Siegel der Gesamtheit „sigillo universitatis“ bekräftigen. Es liegt nahe, an das Siegel der gotländischen Genossenschaft zu denken. Andererseits gibt es Beispiele, die den Schluß zulassen, daß Hamburg und Lübeck sehr wohl auch in Flandern selbständig privilegien-erwerbend aufgetreten sein können. 1243⁴⁾ erwerben die „universi mercatores de Lubeca et de Homborch“, vom Grafen von Holland Geleit- und Zollprivilegien. 1238⁵⁾ läßt sich Lübeck in England für sich und andere deutsche Städte („tam vobis quam mercatoribus aliarum civitatum Alemannie“) die den deutschen Kaufleuten gewährten

¹⁾ § U I n. 428.

²⁾ vergl. Häpfe, Brügges Entwicklung S. 112d.

³⁾ von Stein unter Nr. I S. 68 abgedruckt; siehe besonders § 6.

⁴⁾ § U I n. 331 u. 373.

⁵⁾ § U I n. 292.

Freiheiten verbrieften, obwohl der gotländischen Genossenschaft 1237¹⁾ vom König von England Handels- und Zollfreiheit bewilligt waren. Heranzuziehen ist hier noch das selbständige und kraftbewußte Vorgehen Lübecks in der Ostsee,²⁾ ferner die Tatsache, daß die Kaufleute Hamburgs und Lübecks 1266 und 1267³⁾ sich in England das Recht erwarben, eigene Hanjen zu haben. Zur Fixierung einer Interessengruppe der rheinisch-westfälischen Kaufmannschaft sei auf deren mehr oder weniger entfernte Nachbarschaft zu den flandrischen Städten hingewiesen und die Annahme, daß die Kaufleute der rheinisch-westfälischen Städte wegen dieser räumlichen Nähe wohl als erste Deutsche in Flandern verkehrt haben können, wie umgekehrt ein Verkehr der Flandrer am Rhein schon früh nachzuweisen ist.⁴⁾ Vielleicht trägt diese Annahme zur Erklärung bei, warum in § U I n. 428 die Adresse formuliert ist: *universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii Coloniae, Tremoniae, Sosato et Monasterio . . .* Alles in allem läßt die Überlieferung der Jahre 1252/53 eine Organisation der Gesamtheit nicht erkennen, ebensowenig einen genossenschaftlichen Zusammenschluß nachweisbarer Einzelgruppen. Und doch können wir uns der Meinung Steins anschließen:⁵⁾ „Daß schon damals im Innern der deutschen Kaufmannschaft gewisse Formen genossenschaftlicher Einigung vorhanden waren, liegt zu sehr in dem Bedürfnis des Mittelalters nach engem Zusammenschluß der Heimatsgenossen in der Fremde zum Zweck geselligen Verkehrs oder vornehmlich der Pflege heimischen Rechts, daß wir nicht auch in Flandern schon vor dem Jahr 1252 auch ohne urkundliche Beglaubigung engere Verbindungen der deutschen Kaufleute untereinander annehmen dürften.“ — Die Verhandlungen der Jahre 1280—82 sind quellenmäßig ziemlich gut belegt.⁶⁾ Belästigungen, vor allem hinsichtlich des Zoll- und Waagewesens bestimmten die Kaufmannschaften von

1) Lübeckisches Urkundenbuch 1 n. 77.

2) vgl. Stein, S. 113—120 u. Lübeckisches Urk-Buch n. 98, 110.

3) § U I n. 633, 36.

4) 1187 siehe § U I n. 29.

5) Stein, Genossenschaft der dtischen Kaufleute zu Brügge S. 10.

6) § U I n. 833, 34.

Spanien, Aragon, Navarra, Portugal, von der Gas-kogne, Provence und von Deutschland¹⁾ ihren Stapel von Brügge nach Nardenburg zu verlegen.²⁾ Die Urkunden dieser Jahre lassen zwar die Deutschen den fremden Kaufmannschaften gegenüber als eine Einheit hervortreten, aber in ihre genossenschaftlichen Verhältnisse gewähren sie einen geringen Einblick. Wir sehen die in Flandern verkehrenden deutschen Kaufleute in enger Beziehung zu ihren Heimatstädten; nehmen diese doch tätigen Anteil an den Schwierigkeiten, die sich aus den Verwicklungen dieser Jahre ergaben. Eine städtische Gesandtschaft geht nach Flandern; Lübeck steht an der Spitze. Daneben waren Dortmund und Soest durch Gesandte vertreten.³⁾ In welchem Umfang die niederdeutschen Städte an dem Handel ihrer Kaufleute in Flandern interessiert waren, beweisen die Konsenzerklärungen an Lübeck. Solche liegen vor von: Köln,⁴⁾ Münster⁵⁾, Dortmund,⁶⁾ Soest,⁷⁾ Goslar,⁸⁾ Magdeburg,⁹⁾ Stendal,¹⁰⁾ Halberstadt,¹¹⁾ Halle,¹²⁾ „den Deutschen und Goten zu Wisby“¹³⁾ und von Thorn.¹⁴⁾ Das Übereinkommen der die Konsenzerklärung abgebenden Städte, die Verhandlungskosten durch eine allgemeine Abgabe von den nach Brügge gebrachten Waren zu decken, konnte nur fördernd auf den Zusammenschluß der deutschen Kaufleute in Flandern wirken. Die Tatsache, daß die westfälischen Städte durch Dortmund und Soest bei den Verhandlungen vertreten waren, beweist, wie stark die Interessen der westfälischen Kaufleute am flandrischen Markt waren. Aus § R I n. 19, 20 geht hervor, daß Dortmund und Soest im Einvernehmen mit den anderen Städten Westfalens handelten. Ebenfalls die sächsischen Städte scheinen über die Abgabe der Konsenzerklärungen und Alles, was mit den Verhandlungen dieser Jahre zusammenhing, gemeinsam beraten zu haben.¹⁵⁾ Es liegt nahe, den westfälischen Landfriedensbund hier, wie dort den sächsischen Landfriedensbund als die Kreise anzusehen, in denen die westfälischen wie die sächsischen Städte über

¹⁾ ebda n. 870. — ²⁾ ebda n. 862. — ³⁾ § R I n. 26, 27.

⁴⁾ ¹⁾ § R I n. 25. — ⁵⁾ ebda n. 19. — ⁶⁾ ebda n. 20. — ⁷⁾ ebda n. 26. — ⁸⁾ ebda n. 18. — ⁹⁾ ebda n. 17. — ¹⁰⁾ ebda n. 13.

¹¹⁾ ebda n. 15. — ¹²⁾ ebda n. 16. — ¹³⁾ ebda n. 14. — ¹⁴⁾ ebda n. 12.

¹⁵⁾ § R I n. 18.

die Angelegenheiten ihrer Kaufleute in Flandern berieten. Aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts sind zwei Schriftstücke erhalten, aus denen man unzweideutig das Bestehen zweier Organisationen in Flandern nachweisen kann: 1292 wurde das Hamburger Schiffrrecht aufgezeichnet;¹⁾ 1299 das der Lübecker.²⁾ Aus Beiden geht hervor, daß die Hamburger in Ostfriesland eine Hanse hatten, die Lübecker in Houl. Houl und Ostfriesland sind Hafenplätze am Swin zu Brügge. Die Hansens Hamburgs und Lübeds sind aber nur in diesen beiden Schiffrrechten erwähnt; es gelingt nicht, sie in Beziehung zu zeitlich früher oder später liegenden Befunden zu setzen.³⁾

Die Privilegienerwerbungen der Jahre 1307—09⁴⁾ sind für die Genossenschaftsverhältnisse der Deutschen in Flandern von großer Bedeutung. Sie verbrieften den deutschen Kaufleuten das Recht, sich zusammenzuschließen, öffentlich Versammlungen abzuhalten und in ihren Reihen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben. Verkehrsbehinderung zwang die deutschen Kaufleute ihren Stapel wieder nach Mardenburg zu verlegen. Die Stadt Mardenburg stellte am 16. November 1307⁵⁾ „den copmannen van den Romeschen kaiserike“ einen Freibrief aus, dem wir die Sätze über die Genossenschaft entnehmen: „vort so moghen dei copmannen hebben hare ghemeine vergaderinge in hove, in huse met aren gheselschop ende met den ghenen, dei gheselschop met hem hoeden wollen. the allen tiden al si wellen, zonder den baliu jof schepene, the beteren ende the punirene alle misdade ghevallen gheordiniert under hem lieden na hare ordinance, als so als hyt huusieren, behonden der mesdat dei stretch the live jof the lede the verlisene, ende alle andere mesdaden moghen sie under hem puniren ende beteren.“ Am 1. Dezember 1307⁶⁾ stellte Graf Robert III. von Flandern „ad requisitionem Johannis dicti de Novacuria de Tre-

¹⁾ § Gbl Jhrg. 1900 S. 86 ff. siehe hierzu: Th. Kieselbach, das Hamburger Schiffrrecht ebda.

²⁾ Lübeckisches Urkundenbuch 1858 Teil II, 1. Abtlg. S. 83 ff.

³⁾ vergl. hierzu: Stein, die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse § Gbl 1908 S. 410 ff.

⁴⁾ § R I n. 84—91 u. § U n. II 121, 154—63.

⁵⁾ § R I n. 84.

⁶⁾ § U II n. 121.

monia et Arnoldi Wasmod de Lubeke“ den deutschen Kaufleuten einen Freibrief für ganz Flandern aus, der noch weitgehender den Deutschen Korporationsrecht zugesteht, als das Hardenburg getan hatte. Der Freibrief des Grafen richtet sich an die „singulos Romani imperii mercatores“; § 6 enthält die Bestimmungen über die Genossenschaftsbildungen, die im wesentlichen dieselben sind wie die von Hardenburg. Der Graf verspricht noch, rebellische Kaufleute, die sich der „gemeinen Ordinancie“ nicht fügen wollen, durch seine Beamten zur Anerkennung derselben zu zwingen. In dem bedeutsamen Privileg vom 1. Dezember 1307, in dem der Graf wichtige landesherrliche Rechte den deutschen Kaufleuten überließ, ist die Adresse formuliert: „singulos Romani imperii mercatores.“ Den „einzelnen“ Kaufleuten gibt er also das Recht der Genossenschaftsbildung. Wären die deutschen Kaufleute, die damals in Flandern verkehrten, der gräflichen Regierung als ein Kreis erschienen, so würde sie die Adresse anders formuliert haben. Stein spricht § 51 1908 S. 457 von „der Gesamtheit der deutschen Kaufleute als öffentlich anerkannter Korporation“. Von einer „Gesamtheit“ der deutschen Kaufleute ist in dem Freibrief des Grafen vom 1. Dezember nicht die Rede; im Gegenteil, er gab den „einzelnen“ Kaufleuten das Recht, sich zusammenzuschließen, zu versammeln, unter sich Recht zu sprechen, und anerkennt somit Einzelkorporationen der Deutschen. Um eine Anerkennung schon gebräuchlicher Formen muß es sich überhaupt in den Freibriefen Hardenburgs und des Grafen handeln. Durch die Freibriefe werden nicht neue Zustände geschaffen, vielmehr erhalten aus Bedürfnissen erwachsene Gewohnheiten ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung. Es ist nicht anzunehmen, daß der Graf aus freien Stücken etwa auf die niedere Gerichtsbarkeit gegenüber den Deutschen verzichtete. Zudem ist der Freibrief Hardenburgs vor dem des Grafen ausgestellt. Es liegt nahe, in dem, was Hardenburg den Deutschen bewilligte, die Streitpunkte zu sehen, die die Deutschen bestimmten, Brügge den Rücken zu kehren. In der Tat hat Brügge erst 1309¹⁾

1) § u I n. 144, 45.

die Freiheiten bestätigt, die Mardenburg und der Graf 1307 gaben. Rat und Gemeinde von Mardenburg hätten die deutschen Kaufleute am liebsten dauernd in ihren Mauern gesehen, und so wäre es nicht verwunderlich, wenn sie diesen alles bewilligt hätten, was ihnen in Brügge versagt war. Ein Zwang bestand für den Grafen darin, daß er, um wieder geregelte Verhältnisse in Brügge herzustellen und die Deutschen zur Rückkehr zu veranlassen, mindestens die gleichen Zugeständnisse machen mußte wie Mardenburg. Wie gesagt, er stellte Brügge einen Freibrief aus, der die Rückkehr der Deutschen nach Brügge zur Folge hatte.

Aus dem Jahre 1308 ist ein Schreiben der deutschen Kaufmannschaft an Rostock erhalten.¹⁾ Diese bezeichnet sich selbst als „*communitas marcandizando perseverans Brugis*“, ferner als „*universi mercatores Teutonici nunc in partibus Flandrie existentes*“. Stein²⁾ bemerkt dazu, daß „weder diese Formeln noch der übrige Inhalt des Briefes eine Organisation der Gesamtheit oder eines Teiles derselben beweisen“. Wichtig sind die Urkunden von 1309. Brügge veröffentlicht am 14. November 1309³⁾ die den Kaufleuten des römischen Reichs für ihren Stapel zu Brügge verliehenen Freiheiten; erklärt am 15. November die Bedingungen, unter denen der Freibrief gelten soll. Es betont ausdrücklich, daß der Freibrief erlassen sei, nachdem die Kaufleute aus dem römischen Reich von Brügge nach Mardenburg gezogen seien.⁴⁾ Ebenso bestimmt betont der Graf in einem Freibrief⁵⁾ den Brügger Stapel betreffend und in einer Erklärung, bei dessen Abfassung die Brügger Urkunde als Vorlage gedient hatte, den Kaufalzusammenhang zwischen Stapelverlegung nach Mardenburg und Privilegienerteilung. Die wendischen Städte erscheinen in § U II n. 155 als eine Gruppe, die bei der Annahme der von Brügge gewährten Freiheiten eine entscheidende Stellung einnimmt. Eine etwaige Entscheidung, mit der Brügge rechnete, ist nicht bekannt.

¹⁾ veröffentlicht von E. Dragendorff § Gbl 1898 S. 145.

²⁾ § Gbl 1908 S. 457.

³⁾ § U II n. 154.

⁴⁾ § U II n. 155.

⁵⁾ ebda n. 160, 161.

Aus dem Urkundenmaterial von 1309 sind Stücke erhalten, die die 1280/82 vermutete sächsische Städtegruppe fest bezeugen. Braunschweig, Goslar, Magdeburg erhalten von Brügge Ausfertigungen der zwei Urkunden von 1309¹⁾ für sich und das ganze Sachsenland. Wir können uns nicht der Meinung Steins anschließen, der aus der Überlieferung eine „enge Verbindung“ zwischen den wendischen und sächsischen Städten herleiten will.²⁾ Wenn die sächsischen Städte sich Urkunden besonders ausfertigen lassen, in denen neben andern wichtigen Bestimmungen solche enthalten sind, die die wendischen Städte betreffen, so beweist das noch nichts für eine Verbindung beider Gruppen. Das Hauptprivileg Brügges erwähnt die „Städte Ostlands“ garnicht; in dem zweiten von ihm erlassenen Schriftstück finden sich Erklärungen über den Geltungsbereich der Privilegien mit der Einschränkung, sofern sie von den wendischen Städten angenommen werden. Diese waren infolge der Verwicklungen mit den Dänen nicht mehr an den Verhandlungen beteiligt. Gesezt, die wendischen Städte erhoben keinen Einspruch, so behielten Privileg und beigefügte Erklärung Gültigkeit. Für diesen Fall mögen sich die sächsischen Städte die Ausfertigung haben geben lassen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Graf annähernd die gleichen Urkunden am 24. November³⁾ ausstellte, von denen wiederum zwei Ausfertigungen für die sächsischen Städte uns überkommen sind.

Aus dem 15. Jahrhundert ist die Kopie eines Schutzbriefes erhalten, den Graf Robert III. 1315⁴⁾ den „universis viris burgimagistris, iudicibus, scabinis et consulibus civitatis Lubicensis aliisque circumvicinis“ für deren Handelsverkehr in seinem Land ausgestellt hat. Die Urkunde kann keinen Aufschluß über Organisation der Deutschen in Flandern geben; sie beweist nur die besondere Rührigkeit Lübecks, das es immer und überall verstanden hat, entsprechend seiner überragenden Handelsstellung Einzelvergünstigungen für seine Kaufleute zu erwerben. Eine sich auf Flandrische Verhältnisse beziehende

1) ebda n. 156, 157.

2) § 661 1908 S. 458.

3) § II II n. 160—63.

4) ebda n. 261.

Urkunde von 1318¹⁾ spricht von den „copmannen van den Roomschen rike.“ Brügge verkündigt, daß die Wäger vor Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt und vor den Kaufleuten vom römischen Reich ihren Eid leisten sollten und daß dies immer geschehen soll, solange die „copmannen vorseid“ ihren Stapel in Brügge halten wollen. Ob mit dieser Bezeichnung „copmannen van den Roomschen rike“ die deutsche Kaufmannschaft als Ganzes gegenüber fremden Kaufmannschaften abgegrenzt werden sollte oder eine deutsche Gesamtorganisation gemeint ist, kann nicht entschieden werden. Die Urkunde bietet keine Handhabe dazu. Vom 21. Dezember 1329 ist eine Notiz erhalten, die mit Flandern unmittelbar nichts zu tun hat, mittelbar aber Schlüsse auch auf flandrische Verhältnisse zuläßt. Aus dieser Notiz²⁾ geht hervor, daß Dortmunder Kaufleute sich in Antwerpen zu einer Rechtsgemeinde, einer Genossenschaft („in commune ius et consortia“) zusammengeschlossen hatten. 1315³⁾ hatte Herzog Johann II. von Lothringen, Brabant und Limburg einen großen Freibrief an „omnes et singulos mercatores regni Allemanie seu Teutonie“ gerichtet, der dem des Grafen von Flandern vom 1. Dezember 1307⁴⁾ in den wichtigsten Bestimmungen gleichkam, d. h. den Deutschen und Andern das Recht Genossenschaften („societates“) zu bilden gab „juxta ordinationem inter ipsos antiquitus consuetam“. Wenn man sich das Urkundenmaterial und die daraus zu ersehenden Verhältnisse in Brabant, England, Flandern vor Augen hält, so taucht die Frage auf: Wenn die Dortmunder 1329 in Antwerpen genossenschaftlich organisiert waren, wenn in England schon 1282⁵⁾ deutsche Kaufleute die „hansa allemannia“ hatten. — die Urkunden vorhergehender Jahre bezeugen Einzelgenossenschaften deutscher Kaufleute in England, so für die Kölner und deren Kaufmannshaus („gild-Halla sua“) bereits 1157⁶⁾ für die „Kaufleute von Gotland“, mit denen die gotländische

¹⁾ ebda n. 336.

²⁾ ebda n. 492.

³⁾ ebda n. 266.

⁴⁾ ebda n. 121.

⁵⁾ § U I n. 902.

⁶⁾ § U I n. 14.

Genossenschaft identisch ist, 1237¹⁾), für die Hansen der Hamburger und Lübecker 1266/67²⁾), — dann sollten die deutschen Kaufleute, die in Flandern verkehrten, gliederungsmäßig noch eine formlose Masse gewesen sein, weil keine Belege beizubringen sind, die zweifelndfrei Genossenschaften in Flandern nachweisen? Die Frage ist zu verneinen. Wie wir in England die Gesamtgenossenschaft aus Einzelgenossenschaften hervorgehen sehen, wie im deutschen Mutterland die Städte, die später „Hansestädte“ genannt wurden, die Interessen ihrer Handel treibenden Bürger nicht einheitlich vertraten, weil ihre Interessen mannigfach auseinander gingen, ja oft sich kreuzten, so wird auch die Entwicklung in Flandern über Einzelgenossenschaften zu einer Gesamtvereinigung geführt haben.

Erinnern wir uns der quellenmäßig belegten Tatsachen, die eine solche Behauptung rechtfertigen. Die Ueberlieferung von 1252/53 ließ eine Gliederung der deutschen Kaufmannschaft in 4 Interessengruppen erkennen, die lübiſche, die hamburgiſche, die gotländiſche, die rheiniſch-weiſtälische. Mit Ausnahme der gotländiſchen Gruppe gelingt es nicht, die Interessengruppen als Genossenschaften zu fixieren. Da die Verhandlungen von einem Lübecker und einem Hamburger geführt werden, so muß für Lübeck und Hamburg ein besonderes Interesse am flandriſchen Markt angenommen werden; wie auch, daß sie dort zahlenmäßig stark vertreten waren. 1280/82 werden als Vertreter der deutschen Kaufleute Männer aus Lübeck, Dortmund, Soest genannt. Wiederum Lübeck, daneben die weiſtälische Interessengruppe.³⁾ Aus den Ueberlieferungen der Verhandlungen von 1307/09 ist zu ermitteln: Lübeck und Dortmund führen sie; daneben sind die wendiſche

¹⁾ Lübeckiſches Urkundenbuch Bd. I n. 77.

²⁾ § U I n. 633, 635, 636.

³⁾ Zu den Beſchlüſſen von 1280/82 gaben die heimiſchen Städte, deren Kaufleute in Flandern verkehrten, Konſenzerklärungen ab; hier ſcheinen ſowohl die weiſtälischen Städte als auch die ſächſiſchen unter ſich gemeinſam Beſchlüſſe geſaßt zu haben (ſiehe S. 10). Zahlen für den weiſtälischen Landfriedensbund: 1246 § U I n. 345, 1253 n. 460, 1255 S. 169 Anm., 1264 n. 589, 1268 n. 662, 1277 n. 799, 1296 D U I n. 248. Zahlen für den ſächſiſchen: 1252 § U I n. 426, 1254 n. 466, 1256 n. 488, 1267/68 c. ff. n. 650.

Städtegruppe und die 1280/82 vermutete sächsische Städtegruppe deutlich erkennbar.¹⁾

Die nächste Urkunde über Flandern gehört dem Jahr 1332²⁾ an. Ludwig der Bayer erklärt in einem Brief an den Graf von Flandern Dortmund für bevollmächtigt, die zu erneuernden großen Privilegien für die deutschen Kaufleute entgegen zu nehmen. 1338 am 22. Mai³⁾ erneuert der Graf von Flandern die Privilegien der Kaufleute des römischen Reichs und stellt den gleichen Freibrief aus wie Robert III. am 1. Dezember 1307.⁴⁾ 1347 am 28. Mai⁵⁾ wurden in Brügge die Gewichte der „Osterlinge“ gegen die der Stadt Brügge geachtet. Zugegen waren 4 Vertreter Brügges und 4 Vertreter der deutschen Kaufleute. Die darüber ausgestellte Urkunde schließt mit den Worten: „hierover waren van Lubeke Heinrich von Loen, Hartwiik van Werden ende van Pruyßen Johan de Kode upte tiit aldermanns ende van Dorpmonde Bertram Suderman.“ Die deutschen Kaufleute sind vertreten durch zwei Ältermänner derer von Lübeck, einen Ältermann derer von Preußen, einen derer von Dortmund. Bei einer so förmlichen und wichtigen Handlung wie die Gewichtsächung sind die deutschen Kaufleute von 4 Männern vertreten, die Ältermänner heißen. Sie vertraten demnach genossenschaftliche Einigungen, denen sie vorstanden.⁶⁾ Am^{28.} 28. Oktober dieses Jahres waren

¹⁾ siehe S. 6 ff.

²⁾ § U II n. 527.

³⁾ ebda n. 616, 617.

⁴⁾ ebda n. 121. — ⁵⁾ § U III n. 97.

⁶⁾ Wir schließen uns nicht der Meinung Steins in „d. Genossenschaft d. dtischen Kaufleute z. Brügge 1890“ S. 13 an. Er legt den Schluß der Urkunde so aus, daß die Worte „upte tiit aldermanns“ sich nicht mehr auf Bertram Suderman von Dortmund beziehen; er also kein Ältermann gewesen sei. Wenn die Dortmunder schon 1329 in Antwerpen eine Genossenschaft hatten, wenn sie 1340 ff. zusammen mit den Preußen in Holland Privilegien erwerben (§ U II n. 658), so dürfen wir wohl auch für 1347 und besonders für diese Urkunde einen Vertreter für die Dortmunder und westfälischen Kaufleute in den letztgenannten Bertram Suderman sehen; zumal je 4 und 4 Vertreter in förmlicher Weise bei der Ächtung zugegen waren. Bertram Suderman war in der Urkunde nicht schlechthin „Kaufmann“, wie Stein schreibt, sondern zum mindesten Abgesandter der westfälischen Kaufleute, und wenn man eine genossenschaftliche Einigung derselben voraussetzt, deren Haupt.

„de ghemenen coplude uten Romeschen rike van Almanien“ im Refektorium des Karmeliterklosters zu Brügge versammelt,¹⁾ „ende droghen daer over een, dat se wolden hebben ende halden en ghemene Bok, daer men in scribe alle ordinancien ende wilfore, die men under hem luden ordinieren ende maken solde, ende of wat se in kustumen ende usazien holden solden.“ Die anlässlich dieser Versammlung verfasste Urkunde vom 28. Oktober 1347 ist die materialreichste überhaupt zur Feststellung der inneren Gliederung der deutschen Genossenschaft in Flandern.

Die deutsche Genossenschaft in Flandern gliederte sich in Drittel. Eins dieser Drittel war das westfälisch-preußische, in dem die Kaufleute der westfälischen und preußischen Städte zusammengeschlossen waren. Forscht man nach den Gründen dieses Zusammenschlusses von Kaufleuten aus westfälischen und preußischen Städten, so ist zu sagen: Aus dem oben chronologisch gegebenen Urkundenmaterial, das den flandrischen Markt und die dort verkehrenden deutschen Kaufleute, sowie ihre genossenschaftliche Einigungen betrifft, ist nur die Tatsache des Zusammenschlusses der westfälischen und preußischen Kaufleute ersichtlich; der Anlaß dazu nicht.

An Versuchen, die Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels zu klären, hat es nicht gefehlt. Sattler²⁾ glaubte die Ursache zu dieser eigentümlichen Verbindung in lokalen Verhältnissen Flanderns und Brügges suchen zu müssen. Nach den Urkunden der Jahre 1252/53 sei bereits die deutsche Kaufmannschaft in drei Teile geteilt: 1. „solche, welche Gotland besuchen, 2. die von Köln, Soest, Dortmund, Münster, Aachen, 3. die Bürger von Lübeck.“ „Damals“, fährt er dann fort, „wo die preußischen Städte noch garnicht in Betracht kamen, war diese Einteilung äußerst natürlich. Wisby führt die deutschen Kolonien in Livland und Schweden, Köln die Städte, die die Westsee befahren, neben sie tritt Lübeck an der Spitze der deutschen Ostseestädte. Erst später mußte sich die Frage aufdrängen, welcher dieser Gruppen sich die Preußen

¹⁾ H R I n. 143.

²⁾ K. Sattler, Ordensland Preußen usw., Preuß. Jahrbücher Bd. 41 1878 S. 336 ff.

anschließen wollten; geographisch näher lagen ihnen Wisby und Lübeck, ihr Seehandel wies sie aber nach Westen, mit den Westfalen standen sie in vielfacher Handelsbeziehung und in Brügge hatte damals gewiß Köln die meiste Bedeutung; so trat das neue Element unter die Führung der angesehensten Stadt. Nachdem aber einmal auf Grund der Urkunde von 1252 die Dritteilung in Brügge aufgekommen war, hielt man daran fest, und so ist es zu erklären, daß hier im Westen Westfalen und Preußen zusammenstehen, daß man für die Beziehungen mit Flandern die Hanse in diese drei Drittel teilt.“

Gegen Sattlers Annahme wendete sich Dietrich Schäfer.¹⁾ „Der Erklärungsversuch Sattlers ist schwerlich zulässig. Allerdings standen die Preußen in vielfacher Handelsbeziehung mit Westfalen, aber nicht weniger mit Lübeck. Mir scheint das Wahrscheinlichste, daß die Erklärung, wenn überhaupt, aus der Ordensgeschichte kommen wird.“ Sattler griff die Polemik Schäfers in längerer Darlegung auf.²⁾ Er beharrte auf seinem Standpunkt. Einen neueren Erklärungsversuch machte Kieselbach. Er führte aus: „Wir haben bereits oben die außerordentliche Bedeutung, welche die süderseeische Schifffahrt im Verkehr Preußens mit Flandern hatte, betont. An der süderseeischen Schifffahrt waren zugleich die Westfalen im hohen Grad interessiert. Diese gemeinsamen Schifffahrtsinteressen sind es offenbar gewesen, welche die Preußen und Westfalen zum Anschluß aneinander in Flandern führten.“ Und ferner: „die auf das Zwin gerichteten gemeinsamen Fahrten der Westfalen und Preußen, namentlich von Schonen aus auf den Schiffen der Südersee sind höchstwahrscheinlich die Ursache gewesen, daß die Preußen sich in Brügge an die Westfalen angeschlossen. Aus dieser gemeinsamen Benutzung der niederländischen Frachtschifffahrt ergab sich höchstwahrscheinlich ein gemeinsames

¹⁾ Dr. Schäfer, die Hansestädte u. König Waldemar von Dänemark, Jena 1879 S. 250 Anm. 2.

²⁾ R. Sattler, das westfäl.-preuß. Drittel der Hanse in *H. Obl. Jhrg.* 1879 1881 S. 69 ff. vergl. R. Koppmann, zu den Dritteilerversammlungen ebda S. 75 ff. Schäfer, zum westfäl.-preuß. Drittel der Hanse *H. Obl. Jhrg.* 1880—81 u. 1882 S. 140 ff.

Interesse der Westfalen und Preußen, dessen Spitze gegen Lübeck gerichtet war.“¹⁾

Die Vermutungen Kieselbachs blieben nicht unwidersprochen. Stein schrieb²⁾: „Der Verfasser (R.) bemüht sich weiter, die Entstehung des westfälisch-preußischen Drittels der Brügger Genossenschaft zu erklären. Die bisherigen Erklärungsversuche blieben bekanntlich erfolglos. Dr. R. findet sie „in den auf das Zwin gerichteten gemeinsamen Fahrten der Westfalen und Preußen namentlich von Schonen aus auf den Schiffen der Südersee.“ Er hält diese Erklärung für „höchstwahrscheinlich“. In Wirklichkeit fügt er zu den vorhandenen Hypothesen nur eine neue und erst recht mangelhaft begründete hinzu.“

Prüft man die vorliegenden Erklärungsversuche, so ist zunächst die Hypothese Sattlers zurückzuweisen. Zu Recht hebt Sattler bestehende Handelsverbindungen der Preußen und Westfalen hervor; falsch ist, daß die deutsche Kaufmannschaft 1252 in drei Gruppen geteilt gewesen sei. Es ist ferner unberechtigt, selbst wenn die von Sattler festgestellte Gruppierung bestanden hätte, diese mit dem fest umrissenen Statut von 1347 unmittelbar in Verbindung zu bringen, weil die durch das Statut kodifizierten Zustände aus denen der Jahre 1252/53 quellenmäßig nicht herzuleiten sind. Schäfers Vermutung, die Erklärung werde, wenn überhaupt, die Ordensgeschichte liefern, ist Vermutung geblieben. Wohl hat die Ordensgeschichte³⁾ die besonders starke Teilnahme von Westfalen an der ostdeutschen Siedelungsbewegung, sei es als Ordenszugehörige, sei es als siedelnde Bauern oder Städter festgestellt; und mag hierdurch die Annäherung der landschaftlich so weit auseinander liegenden zugehörigen Kaufmannsgruppen gefördert worden sein, ein zwingendes Bild der Ursachen des Zusammengehens dieser Gruppen,

1) A. Kieselbach, die wirtschaftl. Grundlagen usw. S. 191, 197 ff.

2) W. Stein, die deutsche Genossenschaft in Brügge u. die Entstehung der deutschen Hanse 5 Gbl Jhrg. 1908 Heft 2 S. 451 ff.

3) E. Krollmann, die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen Zeitschr. des westpr. Geschver. Bd. 54 1912 S. 1 ff. H. Tümpel, die Herkunft der Besiedler des Deutsch-Ordenslandes Jahrbücher d. Ver. f. niederdeutsche Sprachschg. Bd 27 S. 43 ff.

vor allem für Flandern, zu entwerfen, gestattet das vorliegende Urkundenmaterial der Ordensgeschichte nicht.

Es ist hier nicht die Stelle, die Angaben Kieselbachs auf ihren tatsächlichen Befund zu prüfen; es geschieht weiter unten. Das Statut vom 28. Oktober 1347 trägt in seinen Bestimmungen und Vorschriften nicht den Charakter eines Gründungsstatuts; wer auch wäre mächtig gewesen, eine in ihren Interessen so differenzierte Masse wie die der in Flandern verkehrenden Kaufleute aus deutschen Städten vom Rhein bis nach Livland gesellschaftlich zusammenzufassen? Wir führen die Meinung Sattlers an, daß die Ordnung des Kontors zu Brügge vom Jahr 1347 nicht als etwas ganz neu Geschaffenes anzusehen sei, sondern vielmehr in den damals angenommenen Statuten gleichsam eine Kodifizierung der bisherigen Gewohnheiten erkannt werden müsse.¹⁾ Die Verbindung der westfälischen und preußischen Kaufleute ist vor dem 28. Oktober 1347 in Flandern nicht nachzuweisen, 1340 aber bereits für Holland. Am 22. Mai dieses Jahres stellte der Graf von Holland „den gemeinen coepluden van Prussen ende van Westvalen“ eine Geleitsurkunde aus,²⁾ ermäßigte für sie die Zollsätze zu Dordrecht und gab ihnen Freiheiten für die Schifffahrt auf der Maas. Es müssen handelspolitische Erwägungen gewesen sein, die die westfälischen wie die preußischen Kaufleute veranlaßten, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten; sei es 1340 in Holland, seien es die Vorgänge und Verhältnisse, die in Flandern zu dem Statut von 1347 führten; handelspolitische Erwägungen der Westfalen wie der Preußen. Da die Quellen jener Jahre schweigen, und es im Dunkel bleiben muß, unmittelbar die Entwicklungsstadien nachzuweisen, die mit dem gemeinsamen Vorgehen der Preußen und Westfalen in Holland 1340 und den Statuterklärungen von 1347 abschlossen, so bleibt, will man den Ursachen nachforschen, die zu jenen Zuständen führten, nichts zu tun übrig, als den handelspolitischen Bestrebungen und Betätigungen dieser beiden Kaufmannsgruppen nachzugehen; vielleicht gelingt

¹⁾ Sattler ebda S. 73

²⁾ H II II n. 658.

es von da aus die parallelen Züge ihres Handelsbetriebes festzustellen, die dann zur Erklärung der vorliegenden Frage heranzuziehen sind.

Die Hauptknotenpunkte des nordeuropäischen Verkehrs waren Brügge und Nowgorod.¹⁾ Zwischen diesen Punkten bewegte sich ein Warenstrom, der für die damalige Welt von größter Bedeutung war.²⁾ In Nowgorod wurden die äußerst begehrten Produkte des weiten russischen Hinterlandes Pelze, Felle, Wachs, Honig gesammelt und nach den westlichen Verbrauchsländern verschifft. Sie wurden zumeist eingetauscht gegen die hochwertigen Erzeugnisse des städtischen Gewerbefleißes, vor allem der Niederlande. Mitten hinein in diesen länderumspannenden Verkehr führt ein Handelsvertrag, den im Sommer 1229³⁾ die Fürsten von Smolensk, Witebsk und Polozk mit den Kaufleuten von Riga und von Gotland abschlossen. Den deutschen Kaufleuten öffnete sich das weite litauische Land, dünaaufwärts konnten sie vordringen, in Smolensk gewannen sie den Dnjepr und mit ihm die Verbindung nach Kiew und dem Schwarzen Meer. Neben den Bürgern Rigas waren es vor allem die Mitglieder der gotländischen Genossenschaft zu Wisby, die den Vertrag mit den litauischen Fürsten tätigten. Die gotländische Genossenschaft, das Rückgrat aller im Osten tätigen Deutschen, die Gründerin des St. Peterhofes zu Nowgorod.⁴⁾ Von Wisby auf Gotland aus wurde der St. Peterhof zu Nowgorod angelegt, jener für den gesamten hanfischen Handel wichtige Platz.⁵⁾ Wie eng die Beziehungen des St. Peterhofes zu Wisby d. h. zur gotländischen Genossenschaft waren, beweisen dessen Rechtsbestimmungen bezüglich der Appellation in schwierigen Rechtsfällen nach Wisby, ferner daß der Kassenüberschuß des Hofes in dem

¹⁾ zur Bedeutung Brügges im Mittelalter, siehe: Häpfe, Brügges Entwicklung usw.

²⁾ man ziehe heran: L. K. Goez, deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters 1922.

³⁾ § II n. 232 u. § II III c. 396.

⁴⁾ vergl. hierzu Schlüter, zur Geschichte der Deutschen auf Gotland § 61 Jhrg. 1909 S. 455.

⁵⁾ siehe Buch, der deutsche Kaufmann zu Nowgorod 1891; Riesenkamp, der deutsche Hof zu Nowgorod 1854. Winkler, die deutsche Hanse in Rußland 1886 vergl. auch Goez.

St. Peterkasten der Marienkirche zu Wisby aufgehoben werden soll. Die vier zu diesem Kasten gehörenden Schlüssel waren in den Händen der Lübecker, Soester, Dortmunder, Wisbher Aelterleute auf Gotland.¹⁾

Vor allem westfälische Kaufleute sind auf Gotland und in Nowgorod tätig. Die Soester und Dortmunder haben ihre Aelterleute. Wie früh bereits westfälische Kaufleute Rußland aufsuchten, beweist eine Notiz vom Jahr 1165,²⁾ in der berichtet wird, daß Bürger Medebachs nach Dänemark und Rußland zu reisen pflegten. In dem Vertrag der Fürsten von Smolenzk, Witebsk und Polozk sind als Zeugen deutscherseits neben Anderen zwei Kaufleute aus Soest, zwei aus Münster, zwei aus Dortmund genannt. Sie gehörten zum Kreis der gotländischen Genossenschaft.³⁾

Daß die westfälischen Kaufleute an dem baltischen Exporthandel starken Anteil hatten, geht auch daraus hervor, daß, als 1293 von den wendischen und sächsischen Städten beschlossen wurde, vom Hof zu Nowgorod sei nur noch nach Lübeck zu appellieren, Zustimmungserklärungen hierzu auch von Dortmund, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden und Hörter abgegeben wurden.⁴⁾ Noch im Jahre 1350 ernennt Dortmund einen neuen Ältermann für seine Kaufleute auf Gotland.⁵⁾ Im Jahre 1232⁶⁾ bestätigte König Erich von Dänemark den Soestern die ihnen von Waldemar II. verliehene Befreiung vom Strandrecht und das Recht, das Erbe eines in Dänemark verstorbenen Soesters anzutreten, und überträgt auf sie alle Freiheiten des Verkehrs, die Waldemar den Kölnern gegeben hatte. Aus der Urkunde ist nicht zu erkennen, wo in Dänemark sich Soester aufhielten; ob in Schleswig,⁷⁾ dem im frühen Mittelalter bedeutendsten Umschlagplatz für den Güterverkehr der Westsee nach dem Osten; ob in

¹⁾ Belege siehe Winkler S. 125 Anm. 7, ferner Goetz S. 47 ff.

²⁾ Seiberk, I n. 55.

³⁾ 1226 fungiert ein Soester als Schiedsrichter in einem Streit der Abtei Dünamünde mit Riga Bunge, livländ. Urkb-Buch n. 79, 80.

⁴⁾ H R I n. 66—70.

⁵⁾ Seiberk I n. 392.

⁶⁾ H U I n. 244.

⁷⁾ Kießelbach, Schleswig als Vermittlerin usw. 1907.

Schonen, das im 13. und im 14. Jahrhundert durch seine Messen die gesamte Handelswelt anzog.¹⁾ Die Tatsache, daß in Soest noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts²⁾ eine Bruderschaft der Schleswigfahrer bestand, beweist das häufige Auffuchen dieser Stadt; zwar wohl nur in früher Zeit, denn mit dem Aufkommen Lübecks und der zunehmenden Benutzung des Landweges Lübeck-Hamburg durch den baltisch-flandrischen Verkehr sank die Bedeutung Schlewigs zu Gunsten Lübecks und Hamburgs schnell herab.⁴⁾ 1248⁵⁾ erhalten die Dortmunder für die Durchfahrt durch Holland und Seeland die Zollvergünstigungen, in deren Genuß die Lübecker und Hamburger bereits 1243⁶⁾ gesetzt worden waren. Wenn die Dortmunder von der See her ins Land kämen („quod venientes in mari ad terram nostram“), so sollten sie bei Gervliet „centesimam marcam“ als Zoll geben, wie die Lübecker und Hamburger. Diesen war der Zollerlaß schon 1243 gewährt worden, ebenfalls für Gervliet. Wir sehen die Dortmunder Kaufleute auf dem Weg nach Flandern; hier auf den großen flandrischen Messen boten sie ihre Waren an und nahmen Rückfracht für die nordischen Länder; vor allem waren es die kostbaren flandrischen Tuche, die sie verfrachteten. Von ihnen ist in der Zollurkunde der Lübecker und Hamburger von 1243 die Rede; für die Rückfracht mit Tuchen gilt ein anderer Zollfuß („sic pannos de Flandria versus partes suas reveherent“). Nachdem der Schiffahrtsbetrieb der Soester in den holländischen Gewässern 1250⁷⁾ durch deren Grimierung vom Strandrecht größere Sicherheit erhalten hatte, wurde deren Handel 1252⁸⁾ mit denselben Vergünstigungen für den Zoll zu Gervliet bedacht wie der der Dortmunder 1248.

Wie sehr die westfälischen Kaufleute bereits an den flandrischen Märkten tätig waren, beweisen die Urkunden von 1252.⁹⁾ Es kann nicht schwer fallen, Belege für die

1) Schäfer, das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen 1887.

2) § II n. 666.

3) siehe Kieffelbach, Grundlagen S. 96 ff.

4) über das Bestehen einer Schonenfahrergilde zu Dortmund siehe Frensdorff, Statuten S. CXX.

5) § II n. 367. — *) § II n. 331.

7) Seiberß I. n. 392. — *) ebda n. 275. — *) siehe S. 3 ff.

zuehmende Handelstätigkeit der Westfalen in den Niederlanden zu bringen. An den Verhandlungen, die sich 1280/82 an die Stapelverlegung von Brügge nach Ardenburg anschlossen, haben Gesandte Dortmunds und Soests teilgenommen.¹⁾ 1307/09, wo die deutschen Kaufleute wiederum gezwungen waren, nach Ardenburg auszuweichen, traten als Gesandte der deutschen Städte ein Lübecker und ein Dortmunder auf.²⁾ 1332³⁾ empfiehlt Kaiser Ludwig dem Grafen von Flandern die Privilegien der deutschen Kaufleute zu erneuern, und nennt die Dortmunder zur Entgegennahme bevollmächtigt. Die Reihe dieser Art Belege ließe sich fortsetzen. Wir verweisen auf eine Bemerkung Koppmanns,⁴⁾ daß von den sieben Gesandtschaften der Hanse nach Flandern im 13. und 14. Jahrhundert vier unter Mitbeteiligung Dortmunds stattfanden, ein Zahlenverhältnis, das nur von Lübeck und Hamburg übertroffen worden sei.⁵⁾

Sehr wichtig für die Erkenntnis des Umfangs westfälischen Handels in den Niederlanden ist eine Notiz von 1329.⁶⁾ Dortmund bekundet, daß es seinen Kaufleuten in Antwerpen eigene Gerichtsbarkeit zugestanden habe. Die Dortmunder besaßen in Antwerpen eine eigene Genossenschaft. Antwerpen, der Ausfuhrhafen Brabants, war für die Verschiffung der niederländischen Tuche sicher ebenso bedeutend wie Brügge, und daß die Westfalen hier bezeugtermaßen eine Niederlassung hatten, beweist deren großer Konsum an flandrischen Tuchen. Sie nahmen die Tuchstücke als Rückfracht in dem großen westöstlichen Warenzug, der den nordischen, den baltischen Ländern, dem russischen Hinterland die Erzeugnisse des Westens brachte und dafür deren Handelsware entgegennahm.

Schon früh lassen sich westfälische Kaufleute in England nachweisen. England lieferte neben Spanien den unent-

¹⁾ § R I n. 26, 27. — ²⁾ § U II n. 121.

³⁾ § U II n. 527. — ⁴⁾ § GBl 1875 S. 17.

⁵⁾ Zur Klarstellung der These Sattlers (siehe S. 15 ff.) bezüglich der Stellung Kölns in Flandern sei darauf verwiesen, daß Köln bis zum Jahre 1360 einmal offiziell sich an dem Kampf um hanstische Belange in Flandern beteiligt hat (siehe § R III n. 256 S. 250). — Wir schließen Köln mit seinen vielfachen Handelsbeziehungen aus der vorliegenden Untersuchung aus.

⁶⁾ § U II n. 492 vergl. § U II n. 266.

behrlichen Rohstoff für die Tuchindustrie, die Wolle. Soester Kaufleute werden 1255¹⁾ in einer Anweisung König Heinrichs III. von England an seinen Schatzmeister genannt; ein Dortmunder war 1265²⁾ in England tätig, ein Kaufmann aus Coesfeld war verhaftet worden.³⁾ Die Ausfuhr-lizenzen für englische Wolle, die die königliche Kanzlei den in England Wolle kaufenden Kaufleuten ausstellte, gewähren einen Einblick in den Handelsbetrieb westfälischer Kaufleute in England. 1271⁴⁾ erhalten nicht weniger als 15 Soester, 5 Dortmunder, 1 Münsterer die Erlaubnis englische Wolle auszuführen. Die Mengen, die sie ausführten, sind genannt; die Anzahl der Säcke Wolle schwankt zwischen 10—80; John de Monasteriis führte 100 Sack aus. Die Belege häufen sich mit der zunehmenden Eroberung des englischen Wollmarktes durch die deutschen Kaufleute. Betrug der Anteil an der Wollausfuhr Englands 1273 nach Schaube⁵⁾ nur 4,4% der Gesamtausfuhr, so war 1310/11⁶⁾ bereits 54% der Bostoner Wollausfuhr in den Händen der Deutschen. Daß die Westfalen in hervorragendem Maße dabei beteiligt waren, ersehe man aus den Hanseakten Kunzes, der eingehende Handelsstatistiken für Einfuhr und Ausfuhr englischer Häfen vorgelegt hat.

Der „hansae allemanniae“, der Gesamtgenossenschaft der deutschen Kaufleute in England gehörten die Westfalen, wenn sie England aufsuchten, an. Ihre Anteilnahme am englischen Markt, wie ihre zahlenmäßige Stärke innerhalb der hansa allemannia erweisen besonders zwei Urkunden. Die eine datiert von 1282.⁷⁾ Ein längerer Streit zwischen der Behörde Londons und der deutschen Genossenschaft dort wurde durch einen Vergleich beider beendet. Darüber stellte man eine Urkunde aus, in der die hansa allemannia von dem Ältermann der Genossenschaft, von zwei Kaufleuten aus Hamburg, drei aus Dortmund, einem Kölner

1) H U I n. 475. — 2) D U E n. 185.

3) P R Henry III 1258—66 S. 496.

4) P R Henry III 1266—72 S. 555—59.

5) Schaube, die Wollausfuhr Englands im Jahre 1273 S. 68.

6) Kunze n. 373. Über die Entwicklung des englischen Wollhandels siehe Kunze, das 1. Jahrdt der deutschen Hanse in England. H Gbl 1889 S. 130 ff.

7) H U I n. 902.

und einem Münsterer vertreten war. Vom Jahre 1303¹⁾ ist ein Schreiben der hansa allemannia an Rostock überliefert, in dem Beschwerde geführt wird über die mangelhafte Boykottierung des Hafens Lynn durch wendische Schiffer. Besonders die westfälischen Kaufleute fordern in dieser Sache ein geschlossenes Vorgehen aller deutschen Kaufleute. Unterschrieben ist das offizielle Schreiben der Genossenschaft vom derzeitigen Altermann; ferner von zwei Kaufleuten aus Dortmund, zwei aus Köln, zwei Soest, je 1 aus Attendorn, Münster, Deventer, Rostock, Greifswald, 2 aus Lübeck. Forcht man nach dem Gut, das die Westfalen nach England brachten oder mit dem sie die englischen Häfen verließen, so geben die Handelsstatistiken aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts die Möglichkeit dazu. In einer Aufstellung der von Michaelis 1308 bis März 1309²⁾ nach London eingeführten Waren findet man vor allem: Kupfer, Wachs, Pelzwerk. Ausfuhrgut war in erster Linie: Wolle. Von Februar bis September 1303³⁾ wurde in Boston für ausgeführte Wolle 375 Pfd. Sterling Steuer erhoben, während das sonstige Ausfuhrgut nur etwa 33 Pfd. einbrachte.⁴⁾ An Ausfuhrgut westfälischer Kaufleute aus Boston von Februar bis September 1303⁵⁾ stellen wir fest: u. a. Malz, Butter, Lammfelle, Salz und besonders englisches Tuch. Das Schiff eines Tidemannus de Minstre, das am 26. August in See ging, führte neben dem Anteil des Schiffherrn Fracht von 10 Kaufleuten aus Westfalen; es hatte geladen: Salz, Blei, Scherwolle und vor allem englisches Tuch. Im Lauf der nächsten Jahre finden wir immer wieder Westfalen in England. Kaufleute aus Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück werden vorwiegend genannt; so 1316, 1318, 1319.⁶⁾ 1323⁷⁾ erhalten die Dortmunder Hildebrand Suderman, Tideman de Lymbergh, Ludekin Longe, Gerard de Rude und Konrad Atte Broke einen Geleitbrief für ihre Einreise nach England: „Sie kommen in das Reich mit Korn, Schiffen und anderen

¹⁾ § U II n. 40 vergl. § U II n. 170.

²⁾ Kunze n. 371 S. 336 ff.

³⁾ Kunze n. 372 S. 342. — ⁴⁾ Kunze n. 374 S. 353.

⁵⁾ Belege siehe Kunze n. 374 S. 346.

⁶⁾ Belege siehe P R Eduard II 1313—17; 1317—21.

⁷⁾ P R Eduard II 1321—24 S. 280.

Waren.“ Ein Jahr später¹⁾ befreit sie Eduard II. von jedem Zoll und Ungeld in seinem Land. Die Urkunde nennt sie: „the kings merchants.“

Die Mitglieder der Familie Suderman und andere Dortmunder, die mit diesen in dauernder Handelsverbindung standen, gewinnen immer mehr Boden in England; sie betreiben die Wollausfuhr im Großen.²⁾ 1338³⁾ erhalten sie Lizenz für 400 Sack nach Antwerpen; 1339⁴⁾ für 500 Sack, ebenfalls nach Antwerpen — nach Antwerpen, wo eine Dortmunder Genossenschaft nachgewiesen wurde.⁵⁾ 1340⁶⁾ haben Dortmunder Kaufleute Ausfuhrlizenz für Weizen nach Flandern. Die Sudermangruppe war finanziell so leistungsfähig, daß sie 1340⁷⁾ dem König von England ein Darlehn von 4.400 Goldgulden geben konnte, ja wie wir 1343⁸⁾ erfahren, die große Krone der englischen Könige in Pfand genommen hatte, die Eduard III. 1343 wieder einlöste. 1351⁹⁾ wird als Einfuhrgut der Sudermangruppe nach England Wein von Dordrecht her genannt. 1351¹⁰⁾ klagt die Sudermangruppe über unrechtmäßige Belästigung, wenn ihre Schiffe mit Stockfisch und „anderen Waren“ von Norwegen nach Boston kämen.

Diese Notiz lenkt die Aufmerksamkeit auf den Handelsverkehr westfälischer Kaufleute nach Norwegen. 1285¹¹⁾ richtete Wismar im Namen der wendischen Städte u. a. an Osnabrück, Münster, Soest, Dortmund, Roesfeld die Aufforderung, an den Verhandlungen zu Kalmar teilzunehmen. König Erich von Norwegen hatte die Privilegien der deutschen Kaufleute zu Bergen verletzt; auf der Tagung zu Kalmar mußte er sich bereit erklären, den Städten zu Johannis 1286 einen Schadenersatz von 600 M. S. zu zahlen. Zu diesen Verhandlungen hatte man die west-

¹⁾ ebda S. 407, 434.

²⁾ Zur Frage des Großhandels deutscher Kaufleute im Mittelalter siehe: Keutgen, d. Großhandel im Mittelalter 1901: Hanstische Handelsgesellschaften 1906; v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeichte.

³⁾ P R Eduard III 1338—40 S. 190.

⁴⁾ ebda S. 318.

⁵⁾ 1352 macht ein Heinrich Sudermann in Antwerpen wohlthätige Stiftungen S U III n. 680, vergl. Ann.

⁶⁾ P R Eduard III 1340—43 S. 579. — ⁷⁾ ebda S. 21.

⁸⁾ Kunze n. 122. — ⁹⁾ S U III n. 195, 198.

¹⁰⁾ ebda n. 197. — ¹¹⁾ S R I n. 44.

fälischen Städte eingeladen; man wußte also, daß sie ein handelspolitisches Interesse am Bergener Stapel hatten.¹⁾ Urkundlich belegt ist der Handel der Westfalen nach Norwegen, nächst der schon erwähnten Notiz von 1351 (Sudermangruppe) — 1316;²⁾ es heißt dort, daß Ludewik le Lung aus Dortmund ein Schiff mit Öl, Stockfisch und „anderen Waren“ von Norwegen nach England gebracht habe. Ferner 1316:³⁾ das Handelsgut neun westfälischer Kaufleute war in Norwegen festgehalten worden, weil diese einen Teil ihres zollpflichtigen Gutes (Leinwand, Wachs, Kleider) verborgen hatten.

Wir erwähnten bereits die Privilegienerwerbungen Dortmunds und Soests⁴⁾ 1248, 50, 52 in Holland für ihre Durchfahrt durch Holland und Seeland.⁵⁾ Im Jahre 1308⁶⁾ ließ sich Dortmund das Freigeleit seiner Kaufleute in Holland und Seeland noch einmal bestätigen. Eine besondere Regelung erfuhr der Warenzug der Westfalen durch Holland im Jahre 1340.⁷⁾ Graf Wilhelm von Holland und Hennegau versprach den „ghemeinen coepluden van Brußen ende van Westvalen“ in seinem Land Schutz und Freigeleit, befreite sie vom Strandrecht, vom Arrest, es sei denn der Betreffende Hauptschuldner einer Sache, gab Bestimmungen zur Maassschiffahrt⁸⁾ und bestimmte die Zollsätze zu Dordrecht. An zollpflichtigen Waren nennt die Urkunde: Wachs, Pelzwerk (schwarzes, rotes, buntes), Kupfer, Talg, Schmalz, Butter, Bier, Aische, Pech, Teer, Rauchware, (Keh-, Hammel-, Hasenfelle), Bernstein, Häute, Ziegenfelle, Wolle, Leinwand, Schaffelle, Käse, Blei, Zinn, Eisen, Mandeln, Reis, Kümmel, Aloë, Scharlachfarbe, Safran, Ingwer, Pfeffer, Früchte, Stahl, Haring Flachs, Fleisch, Korn, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen,

¹⁾ Die Erbchaftsbücher der in Bergen verstorbenen deutschen Kaufleute führen die Namen eines Herman Bödeker aus Hamm und eines Christian Ravensving aus Münster — siehe § II III n. 199 Anm. 1.

²⁾ P R Eduard II 1313—17 S. 596.

³⁾ § II II n. 281. — ⁴⁾ siehe S. 19.

⁵⁾ Zur Frage der hanseischen Binnenschifffahrt durch die holländischen Gewässer siehe: Vogel, die Binnenschifffahrt durch Holland und Stift Utrecht 1909.

⁶⁾ § II II n. 125. — ⁷⁾ § II II n. 658.

⁸⁾ siehe § II III n. 187.

Erbsen, Wicken, Salz, Speck. (Gold, Silber, Federspiel waren zollfrei.)¹⁾

Die Beziehungen der Westfalen zu den Städten und Kaufleute der Zuidersee verdienen besondere Beachtung. Haben doch Kieselbach²⁾ und nach ihm Vogel³⁾ den Versuch gemacht, aus dem vorhandenen Quellenmaterial eine enge Verbindung beider Gruppen nachzuweisen. Die Reedereien der Zuidersee, so argumentierte Vogel, „erzetzten den Westfalen . . . den eigenen Schiffahrtsbetrieb, der den Westfalen ja sowieso nur durch die schlechte Fahrstraße der Ems möglich gewesen wäre. Hätten die westfälisch-rheinischen Kaufleute für ihren Ostseehandel bisher vorwiegend den Landweg nach Lübeck gewählt, so bedienten sie sich fortan mehr und mehr des Seeweges und der süderseeischen statt der lübischen Reederei; und dies nicht nur im Verkehr nach der Ostsee, sondern auch nach Norwegen, England und anderen Ländern.“ Prüft man die Belege Vogels und das vorliegende Urkundenmaterial, so ist es unmöglich, zweifelsfrei ein solches Verhältnis festzustellen. Wohl nennt der Kampener Zolltarif von 1340⁴⁾ die Westfalen an erster Stelle. Aber kann man aus dieser Tatsache auf eine Benutzung der süderseeischen Schiffe schließen? — Die Möglichkeit liegt vor, aber nicht die Notwendigkeit. Es bleibt unentschieden, warum dort die Westfalen an erster Stelle stehen. Wohl nennt das Privileg der süderseeischen „Umlandfahrer“ für Schonen von 1251⁵⁾ Leinwand als Ausfuhrgut der Umlandfahrer; diese mag westfälische sein. Geht es an, diese Tatsache als Beleg für Vogels Annahme heranzuziehen? Die genauen Statistiken über Ein- und Ausfuhr englischer Häfen, die oben schon herangezogen wurden, scheiden sehr oft zwischen den Befrachtern und den Führern eines Schiffes. Es fällt nicht schwer, festzustellen, daß westfälische Kaufleute süderseeische Schiffe für den Transport ihrer Waren

¹⁾ Bestätigungen, Erneuerungen dieser Freiheiten siehe: § U II n. 674, § U III n. 669 S. 468.

²⁾ Kieselbach, Grundlagen S. 193, 195—98.

³⁾ Vogel, Gesch. d. dtischen Seeschiffahrt I S. 187.

⁴⁾ § U II n. 668 — als Zollgut verzeichnet: Stahl, Häring, Tran unterliegt dem Stückzoll, im übrigen gilt der Wertzoll: von der Mark einen Pfennig. — ⁵⁾ § U I n. 411.

benutzten;¹⁾ ebenso ersieht man aus den Listen, daß Westfalen auf läubischen Schiffen fuhren,²⁾ und nicht zuletzt, daß sie mit eigenen Schiffen nach England gekommen sind.³⁾

Im Jahre 1281⁴⁾ nahm der Bischof Everhard von Münster die seefahrenden Dortmunder mit ihren Waren auf dem Weg nach Friesland auf der Ems innerhalb seiner Diözese in Schutz und Geleit. Man sieht, daß die Dortmunder die Ems zur Ausfahrt in die See benutzten und daß dieser Weg von ihnen viel benutzt worden sein muß. Zu dieser Annahme berechtigen die Klagen Dortmunds bei Kaiser Ludwig 1324⁵⁾ und dessen Mahnungen an den Bischof von Münster, ferner auch an Deventer⁶⁾ die Freiheiten der Dortmunder zu achten. Zur Frage des westfälischen Schifffahrtsbetriebes ist abschließend zu sagen, daß auf Grund der angegebenen historischen Befunde die besonders starke Benutzung süderseeischer Schiffe durch Westfalen nicht nachzuweisen ist.

Wenden wir uns der Handelstätigkeit der preußischen Kaufleute zu, so ist zu beachten, daß zu ihr in viel stärkerem Maße als bei den Westfalen die Produkte der Heimat selbst die Grundlage bildeten. Die Ueberschüsse der Wald- und Feldwirtschaft des Ordenslandes wie der anstoßenden weiten russischen Länder, die Produkte des Krakauer Bergbaugesbietes, die Handelswaren Galiziens und Ungarns, all das strebte weichselabwärts an Thorn, Kulm, Elbing, Danzig vorbei zur See. Den preußischen Ordensstädten fielen in diesem dauernden Warenzug verschiedene Aufgaben zu: Thorn, nahe an der polnischen Grenze, unmittelbar hinter dem Eintritt der Weichsel in das Ordensgebiet gelegen, war dazu bestimmt, in dem Handel Preußens nach Süden hin eine führende Rolle zu spielen; denn dort betreten die Handelsstraßen aus der Lausitz, aus Schlesien, aus Galizien und Ungarn, aus Südlitauen

¹⁾ siehe Kunze n. 374 S. 352 unterm 24. Sept.

²⁾ ebda n. 374 unterm 11. Juni, 12. Aug.

³⁾ ebda n. 374 unterm 26. Aug., 15. Sept.

⁴⁾ D U I n. 157. W. u. B. VII u. 1739.

⁵⁾ S U II n. 415 — vergl. D U E n. 341, D U I n. 274, 76, S U II n. 529.

⁶⁾ Zu den Beziehungen: Deventer-Koesfeld siehe S U I n. 1113.

und Rußland das preußische Gebiet.¹⁾ Entsprechend der Bedeutung Thorns in seiner Grenzstellung an der Südseite des Ordenslandes nimmt Elbing eine dem Gesamtbetrieb des preußischen Handels ergänzende Stellung im Norden ein.²⁾ Später, vor allem nach dem Uebergang in den Besitz des Deutschen Ordens,³⁾ trat Danzig neben es, das besonders seit dem Weichseldurchbruch von 1371⁴⁾ Elbing in der Bedeutung als Ausfuhrhafen an der See zurückgedrängt. Die Produkte des preußischen Exporthandels waren vor allem: Holz, Asche, Teer, Bech, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer Wachs, Honig, Pelzwerk, Kupfer aus den krakauer Gruben.⁵⁾ Eingeführt wurde vor allem Luche, Wein, Häring, Salz — wie eine Urkunde vom Jahre 1243⁶⁾ erweist. Die Herzöge von Gnesen, Kalisch und Posen setzten für die Untertanen des Deutschen Ordens, zu denen ja die Kaufleute der preußischen Städte gehörten, den Zoll zu Gnesen, Posen und Kalisch fest. Es handelte sich um die Zureise auf dem Landweg ins Ordensland, der in den ersten Jahren der Kolonisation und Gründung des Ordensstaates wohl häufiger benutzt wurde als der Weg zur See. Der Zoll wird nach Wagenladungen entrichtet, als Gut ist genannt: feines Tuch, (braun, grün, scharlach) Salz, Häring Wein, Leinwand. Daß der Seeweg bereits benutzt wurde, sei es von den zu Schiff kommenden Kreuzfahrern oder reisenden Kaufleuten geht aus einer Notiz von 1242 hervor,⁷⁾ nach der Herzog Konrad von Krakau als Landesherr von Pommern den Angehörigen des Deutschen Ordens wie seinen Untertanen Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande gab. Eine Zollregelung für einreisende Kreuzfahrer und Kaufleute an den Zollstädten zu Gnesen und Posen liegt schon 1238⁸⁾ vor. Scharlachtuch, Salz, Häring sind besonders genannt.

¹⁾ Wie im Lauf der Zeit die natürliche Warenniederlage in Thorn von diesem zu einer Stapelverpflichtung ausgebaut wurde, ersehe man bei: Stein, Beiträge zur Gesch. d. Hanse bis um die Mitte des 15. Jhrts 1900 S. 55 ff. — dortselbst auch über den Thorn-Krakauer Stapelstreit.

²⁾ Voigt, Gesch. Preußens Bd. V S. 76 ff.

³⁾ 1309 — P u I, 2 n. 908.

⁴⁾ siehe Werner, Stellung u. Politik d. preuß. Hansestädte S. 44 ff.

⁵⁾ siehe Karo, Gesch. Polens Teil I Bd. I u. II 1840/86.

⁶⁾ P u I n. 328. — ⁷⁾ P u I n. 326. — ⁸⁾ P u I, 1 n. 127

Zollfreiheit zu Wasser und zu Land im Gebiet des Herzogs von Pommern, dem die Stadt Danzig angehörte, wird den Bürgern aus Thorn, Kulm, Elbing immer wieder zugesichert; ein Beweis daß dieses Gebiet von den preußischen Kaufleuten durchzogen oder durchfahren wurde.¹⁾ 1263²⁾ zeichnete Lübeck auf Gesuch des Herzogs von Pommern und auf die Bitte Danzigs für dieses sein Recht auf. Die Bewidmung Elbings mit lübischem Recht 1204,³⁾ die Entscheidung der Ordensleitung der neugegründeten Stadt Memelburg lübisches Stadtrecht zu geben 1254,⁴⁾ mag den Herzog von Pommern veranlaßt haben, um seiner aufblühenden Stadt Danzig den Besuch der fremden deutschen Kaufleute zu sichern und zum Wohle der Stadt selbst lübisches Recht einzuführen.⁵⁾ Die nächstfolgende Urkunde, die über Handel und Tätigkeit preußischer Kaufleute Aufschluß geben kann, weist nach Flandern. Thorn erklärt 1280⁶⁾ in einem Schreiben an Lübeck, es wolle sich mit seiner Schiffahrt in Flandern nach den Beschlüssen der Gesamtheit der deutschen Kaufleute richten. Thorner Kaufleute suchen den flandrischen Markt auf, ebenso Kaufleute aus Kulm und Elbing. Ein Handel der Kulmer nach Flandern ist anzunehmen; wie wäre sonst das Interesse Kulms an der Herstellung geordneter Verhältnisse in Flandern zu erklären, das es 1297 in einem Schreiben an Lübeck kundtut.⁷⁾ In einer Urkunde vom Jahr 1295⁸⁾ sichert der König von Frankreich den deutschen Kaufleuten freie Ein- und Ausfahrt in Flandern zu, untersagt ihnen die Einfuhr von Wolle; die Adresse der Urkunde nennt u. a. auch Elbing. Die vorliegende Urkunde weist auf England hin. Gerade um die Jahrhundertwende treffen wir besonders Elbinger in England an. 1295⁹⁾ war das Kaufgut eines Konradus von dem Stege aus Elbing an der englischen Küste gestrandet

¹⁾ so für Thorn u. Kulm 1252 § U I n. 430 — III S. 397 Elbing 1255 § U I n. 481, 293 § U I n. 1106, 1107.

²⁾ § U I n. 587. — ³⁾ § U II n. 296.

⁴⁾ 1254 § U I, 1 n. 261 — § U I n. 474.

⁵⁾ zur Entwicklung Danzigs siehe: Hirsch, Handels- u. Gewerbe-gesch. Danzigs 1858; zu der vorlieg. Frage siehe S. 5—7.

⁶⁾ § U I n. 864. — ⁷⁾ § R I n. 78.

⁸⁾ § U I n. 1173.

⁹⁾ § U I, 2 n. 640 vergl. n. 639.

worden; aus einer Klage König Erichs von Norwegen, der sich für Konrad von dem Stege bei Eduard I verwendete, erfahren wir, woraus das verlorene Gut bestand: „in quadam zysta (die Bezeichnung eines Schiffes) fuisse 1250 marcas puri argenti et duas marcas auri et preter hec 15 sarcos de lana levata.“ — reines Silber, Gold und Wolle. 1310¹⁾ werden vier Bürger Elbings in England erwähnt. Aber auch sonst sind preußische Kaufleute in England nachzuweisen. 1303²⁾ führt Johannes de Rasteburgh³⁾ aus Boston aus: Salz, englisches Tuch im Wert von 17 engl. Pfd. In den Einfuhrregistern Londons der Jahre 1308/9⁴⁾ werden u. a. genannt: Johannes de Rasteburgh, sein Gut: 1 Barrel „riboldi“; 21 Quintalla Wachs. 1311⁵⁾ beteiligte sich ein Kaufmann aus Thorn an der Wollausfuhr aus Boston. Sucht man nach Belegen für das Vordringen preußischer Kaufleute in die weiten russischen Hinterländer, so zeigt uns zunächst eine Urkunde von 1286⁶⁾ die Kaufleute von Kulm und Thorn in Kujavien und Pechyzien. Wenn sie von Rußland kämen,⁷⁾ so sollten sie mit ihren Schiffen ungehindert fahren „cum pannis suis et aliis rebus“. Tuche bildeten einen so charakteristischen Bestandteil des preußischen Handelsgutes, daß die Urkunde sie als Beispiele nennt; das übrige Ladegut wird unter dem Ausdruck „aliis rebus“ zusammengefaßt. Eine Stapelverfügung des Herzogs von Krakau vom Jahre 1306⁸⁾ warnt die Kaufleute aus Ungarn, Kupfer und „anderes Gut“ direkt nach Thorn zu bringen. Er wollte sie zum Stapel in Krakau zwingen. 1315⁹⁾ verspricht der Herzog von Polen den Bürgern Thorns Schutz und Geleit auf einer näher bezeichneten Straße von Krakau nach Sandomir. 1318¹⁰⁾ werden sie für das Gebiet von und nach Konin und Kalisch in Schutz und Geleit genommen. 1320¹¹⁾ verspricht Herzog Andreas von Ruthenien den Thornern Schutz bei ihrem Transport von

1) § II n. 171. — 2) Kunze n. 374.

3) Rastenburg, Bez. Königsberg. — 4) Kunze n. 371.

5) Kunze n. 373, 8. Juli 1311. — 6) § I, 2 n. 486.

7) oder heißt es „Ruthenien“? — siehe § I n. 1003.

8) siehe § II S. 47, Anm.

9) § III n. 631.

10) § II n. 328. — 11) § II n. 371.

Tuch und „anderen Waren“. 1341¹⁾ wird ihnen gestattet, in Lemberg eine Niederlage zu halten. 1349²⁾ gewährt Kasimir von Polen den Kaufleuten aus Thorn und „sonst aus Preußen“ auf der Handelsfahrt nach Ungarn freien Durchzug durch Sandomir (genannt sind als Gut: Tuche). . . ., derselbe für Thorn nach Ruthenien und Wladimir.³⁾

Ueberschaut man die für den preußischen Importhandel gegebenen Belege, so ersieht man daraus, welch großes Absatzgebiet, aber auch welche Bedeutung der Tuchhandel für die Preußen hatte. Im Jahre 1350⁴⁾ beklagten sich diese beim Herzog von Brabant wegen der Schlechtigkeit der Tuche von Löwen. Im Jahre 1300⁵⁾ hat der Rat von Harderwijk eine Urkunde ausgestellt über eine von Bürgern Lübecks, der preußischen und anderer Städte erhaltene Entschädigung für den Abschlag und Brand von Holz.

Es kann bei den Belegen preußischer Handelstätigkeit nach England und Flandern nicht erstaunen, gelegentlich Bestätigungen wie die vorliegende zu finden: Aus einer Notiz von 1307⁶⁾ erfährt man, daß das Gut eines Kaufmanns aus Thorn bei Ammelland gestrandet war; dasselbe harte Schicksal traf 4 Thorner 1345⁷⁾ in Seeland.

Abschließend betrachten wir als letztes Dokument des preußischen Handels den großen Privilegienbrief von 1340,⁸⁾ der den preußischen Kaufleuten in Gemeinschaft mit den Westfalen ausgestellt wurde.⁹⁾ Unschwer ist in ihm spezifisch preußisches Ausfuhrgut festzustellen; so: Wachs, Asche, Pech, Teer, Bernstein, Pelzwerk, alle Arten Getreide. Praktisch gewann der Freibrief Bedeutung für die Durchfahrt durch Holland und Seeland nach Brabant und Flandern.¹⁰⁾

¹⁾ § U II n. 690 — aus einer Aufzählung des Thorner zollpflichtigen Gutes in Lemberg (§ U III n. 559) seien genannt: Thorner, Popringer, Brügger, Tuche, Leinwand, Rauchware.

²⁾ § U III n. 156 — siehe auch § U III n. 59.

³⁾ § U III n. 159. — ⁴⁾ § U III n. 677.

⁵⁾ § U I, 2 n. 750. — ⁶⁾ § U II n. 111.

⁷⁾ § U III n. 51. — ⁸⁾ § U II n. 658. — ⁹⁾ siehe S. 25.

¹⁰⁾ Hölbaum versucht § U III S. 466 n. 468 Anm. 1 die Privilegienverleihungen von 1340 an die Westfalen und Preußen zu erklären. M. E. müssen die dort gebrachten Hinweise als Vermutungen bestehen bleiben.

Wir sind am Ende unsrer Untersuchung. Es galt, der Handelstätigkeit der westfälischen wie der preussischen Kaufleute nachzugehen. Die diesbezüglichen Urkunden liegen vor.¹⁾ Ueberschaut man die quellenmäßig gegebenen Befunde, so bieten sie, will man nicht mangelhaft fundierten Vermutungen das Wort reden, keine Handhabe, zweifelsfrei die Gründe des Zusammengehens westfälischer und preussischer Kaufleute aufzudecken.²⁾

Anhang.

Das Statut der deutschen Genossenschaft zu Brügge vom 28. Oktober 1347 wurde 1356³⁾ von den heimischen Städten anerkannt. Ratmannen von Hamburg, Lübeck und Stralsund als Vertreter der wendischen und sächsischen Städte, Ratmannen von Dortmund, Soest, Thorn, Elbing als Vertreter der westfälischen und preussischen Handelsstädte, zwei Vertreter der gotländischen und livländischen Städte waren in Brügge versammelt mit den Älterleuten und dem Ahtzehnerausschuß der deutschen Genossenschaft. Die Abgesandten der heimischen Städte gaben gemeinsam mit den Älterleuten und „18 Männern“ Bestimmungen für die Genossenschaft. Das Statut von 1347 wird un-

¹⁾ Da das Zusammengehen der beiden Kaufmannsgruppen 1347 feststeht u. von da an immer wieder in offiziellen Urkunden der flandrischen Genossenschaft erscheint u. sehr bald auch (1356) für die heimischen Städte von Bedeutung wurde, so sind zur Erklärung der vorlieg. hist. Erscheinung nur urkundliche Belege bis 1347 heranzuziehen.

²⁾ Wir bringen zum Schluß eine Aufstellung der Belege, die Westfalen unmittelbar in Preußen nachweisen; es bleibt unaufgeklärt, ob sie als Kaufleute dorthin kamen oder was wahrscheinlicher, als Angehörige des deutschen Ordens. Auch mit Hilfe dieser Belege kann man nur Vermutungen anstellen; mehr nicht. 1246 (P U I n. 181) in der ält. Handfeste d. Stadt Elbing unterzeichnen als Vertreter u. a. Sifridus de Dortmunde, Guerardus de Dortmunde 1254 (S U I n. 474) Dortmund übersendet der neuerrichteten Stadt Neudortmund (später Memelburg mit lübischem Recht) die Aufzeichnungen seines Rechts. 1258 (P U I, 2 n. 938) ein Bürger Osnabrücks war in Preußen tätig. 1300 P U I, 2 n. 915) der Rat von Elbing bittet Osnabrück, einem Bürger bei der Wiedererlangung v. 10 Goldstücken behilflich zu sein. 1309 (P U I, 2 n. 900) Markgraf Waldemar v. Brandenburg als Landesherr v. Pommern befreit die Bürger Soests in diesem Gebiet vom Strandrecht.

³⁾ S R I n. 200.

verändert anerkannt. Sie gaben Bestimmungen „der sake unde pointe, de men vortan holden sal so alse de hiir na volghende, bi den vorcreven radesende boden und ock bi den coopmanne bisunder gheordinirt.“ Die Genossenschaft der Deutschen zu Brügge ist abhängig geworden. Hatten bisher die heimischen Städte ihren Kaufleuten in Flandern immer helfend zur Seite gestanden, wenn es galt, neue Rechte zu erwerben oder erworbene zu verteidigen, so griffen sie 1356 zum ersten Mal in das innere Leben der Genossenschaft ein; derart, daß sie es an ihrem Willen banden, ein eignes und selbständiges Vorgehen der Genossenschaft unmöglich machten. Diese Sachlage geht mit aller Deutlichkeit aus den Urkunden der Jahre 1358/60 hervor.

Die Abgesandten der wendischen, sächsischen und preußischen Städte beschloßen am 20. Januar 1358¹⁾ zu Lübeck, „quod nullus suorum civium aut sociorum eorundem nec aliquis de hansa Teutonicorum“ nach dem ersten Mai weder zur See noch auf dem Landweg Flandern, Mecheln und Antwerpen aufsuchen dürfe. Westlich der Maas dürfe sich niemand von dem festgesetzten Termin ab aufhalten, „sed se quantocius poterit festinare et e converso velificare seu renavigare cum eisdem bonis ad Masam vel in alium portuum by osten der Mase.“ Um der beschlossenen Handelsperre gegen Flandern einen möglichst großen Erfolg zu sichern, wurden noch andere wichtige Verfügungen erlassen.²⁾ Man wollte verhindern, daß hanasisches Gut nach Flandern käme, andererseits die flandrische Deffentlichkeit, den Grafen wie die Städte Gent, Brügge, Ypern durch die mit Hilfe der Handelsperre herbeizuführende Absatzkrise zwingen, die dauernden Mißstände, unter denen der hanasische Handel in Flandern litt, abzustellen.³⁾ Am 23. Mai 1358⁴⁾ meldete die deutsche Genossenschaft in Flandern den heimischen Städten, zu Handen Lübeck's, die Uebersiedelung nach Dordrecht mit

¹⁾ § R I n. 212.

²⁾ siehe G. von der Osten, die Handels- u. Verkehrsperre des deutschen Kaufmannes gegen Flandern 1358—60. Diss. Kiel 1889.

³⁾ Beschwerden der deutschen Kaufleute wie ihrer Städte liegen vor: § R I n. 249, 250; § R III n. 236—40.

⁴⁾ § U III n. 401.

den Worten: „werde heren, levet te wetene juwer beschedenheit, na der ordinancien, diewelcke gii den ghemeynen kopmanne senden to Bruce by heren Bernarde Oldenborghe umme dat land van Blanderden tu rumene, des is dey ghemenet van der gheselschap van den dren berden-delen, die to Bruce plaghen to liegende, to Dordrecht versament metghaders anderen copluden, dey daer van ostwart tocomen sin; ende sin des overen gedreghen, dat sy hebben gecoren ut elken derdendese twe oldermanne, umme alle ordinancie de bet to holdene ende to bewarne.“ Rat und Schöffen von Dordrecht hatten den deutschen Kaufleuten für die neuerrichtete Niederlage in Dordrecht weitgehende Freiheiten gegeben, worüber der deutsche Kaufmann ebenfalls am 23. Mai¹⁾ urkundete. Ausgestellt wurde die Urkunde von: Manegout van Zosendorp alse ouderman van Lubeke, Johan van den Hove alse ouderman van Prusen ende van Westfalen, ende Aelbrecht van Broechusen alse ouderman van Godlant ende van Liiflant. Als Zeugen treten auf: je zwei Kaufleute aus den drei Dritteln der Genossenschaft.

Im Jahre 1359²⁾ meldete der deutsche Kaufmann („alderlude unde de ghemene copman“) zu Dordrecht an Lübeck, die Handelsperre habe keinen durchschlagenden Erfolg. Kampen seien in Brügge alle Freiheiten bewilligt worden, die die Osterlinge inne gehabt hätten; dafür habe es den Flandrern gelobt, „dat se dat lant succerjen (woeden) mit menigherlighe ghode van hoster comende ut zomegher havene de in der Duidischen rechte behoret.“ Die flandrischen Tuche würden auch ohne den (deutschen) Kaufmann abgesetzt; das meiste Gut: das sie in Dordrecht verkauften, ginge offenbar nach Flandern, was sie aber nicht verhindern könnten.³⁾ Am 1. September 1360⁴⁾ urkunden die zu Lübeck

¹⁾ § U III n. 399. — ²⁾ § R III n. 251.

³⁾ In der Tat sieht man Kampen in Verbindung mit dem Grafen von Flandern, der diesem 1359 (§ R II n. 250) verspricht, falls er den „Osterlingen“ weitergehende Freiheiten gewähren werde, dieselben auch Kampen zu verleihen. Nachdem Graf Ludwig III v. Flandern den deutschen Kaufleuten 1360 (§ U III n. 495, 497) die alten Freiheiten bestätigt und erweitert hatte, stellte er 1361 unter Zufügung einzelner Sonderbestimmungen den Bürgern Kampens dieselben Urkunden aus § U IV n. 10—12.

⁴⁾ § U III n. 530.

versammelten „consules civitatum regni Romanorum de hansa Theutonicorum“ den anwesenden Abgesandten des Grafen von Flandern und der Städte Gent, Brügge, Ypern, vom 29. September ab sei die Fahrt nach Flandern wieder frei, „quod universis mercatoribus hanse nostre de regno Romanorum data est larga licencia terram vestram Flandrie die beati Michaelis proximo intrandi atque cum suis mercibus visitandi.“ Am 24. August¹⁾ hatten der Graf und die drei Städte in einer Urkunde den deutschen Kaufleuten Ersatz für durch die Handelsperre erlittene Schäden zugesichert und verbrieft und neue Privilegien für den Verkehr der Deutschen in Flandern bewilligt.²⁾

§ 1 des Statutes von 1347³⁾ teilt die Gesamtheit der in Flandern verkehrenden deutschen Kaufleute in drei Drittel ein. Die Drittel werden nach den zugehörigen bedeutendsten Kaufmannsgruppen bezeichnet; so das westfälisch-preußische Drittel nach den Westfalen und Preußen. „Die ghemenen coplude sint ghedelet in dre deel; de van Lubeke ende de Wendischen stede ende die Sassen ende dat dar to behort in en derdendeel; ende de van Westfalen ende de van Bruccen ende dat daer toe behort int ander“ usw. Können wir bis zum Jahre 1370 neben den Kaufleuten aus westfälischen und preußischen Städten Kaufleute, die nicht aus diesen Städten kamen, in dem westfälisch-preußischen Drittel der deutschen Genossenschaft zu Brügge nachweisen? Stein schreibt dazu⁴⁾: „unter dem Zusatz (ende dat dar to behort) verbergen sich wohl zunächst die Kaufleute aus den heutigen niederländischen Städten, soweit sie damals zur Hanse gehörten; ihnen sind naturgemäß die im Laufe der Zeit in die Hanse aufgenommenen Kaufleute aus den Städten des Niederrheins beigetreten. Ob vielleicht dem westfälisch-preußischen Drittel auch die Kaufleute aus Breslau und Krakau sowie anderer Städte des östlichen Binnenlandes zuzurechnen sind, muß dahingestellt bleiben.“ In einer Urkunde vom 24. August 1360,⁵⁾ in

¹⁾ § R I n. 251.

²⁾ § U III n. 495—502; siehe ausführlich hierüber v. d. Osten S. 17—30. — ³⁾ § R I n. 143.

⁴⁾ Die deutsche Genossenschaft zu Brügge, S. 26 oben.

⁵⁾ § R I n. 251, § R III n. 240, 1e.

der die Bevollmächtigten des Grafen von Flandern und der Städte Gent, Brügge, Ypern den Kaufleuten der deutschen Hanse Schadenersatz versprochen, ist u. a. Kaufleuten Thideman Sube van Herderwick als berechtigt zur Entgegennahme von Entschädigungsgeldern genannt. Mithin gehörte er dem Kreis der deutschen Genossenschaft zu Brügge an; denn nur ihnen war der Schadenersatz versprochen worden. Auf der Versammlung städtischer Ratsfendeboten vom 25. Mai 1364¹⁾ zu Lübeck war ein Brief der deutschen Genossenschaft zu Brügge verlesen worden; in ihm hatte diese die Uebertreter des erlassenen Ausfahrverbotes nach Dänemark namentlich aufgeführt, u. a.: d. alde Bernt Wale van Drelleborgh, d. Junge Bernt Wale van Drelleborgh, Ghert Andrejson van Drelleborgh, Bernd Schele Hemenjone ibidem, Ghert van Kunre van Zuthphene, Johan van der Kortwic van Deventer. Da der Brief, der die Namen verzeichnete, ein offizielles Schreiben der Brügger deutschen Genossenschaft an Lübeck darstellt, so ist damit der Nachweis der Zugehörigkeit der genannten Kaufleute zur deutschen Genossenschaft in Flandern gesichert. Angehörige der süderseeischen Städte Deventer, Elburg, Zutphen, Harderwijk²⁾ haben bezeugtermaßen der deutschen Genossenschaft in Flandern angehört, und wie man wohl mit einiger Sicherheit vermuten darf, dem westfälisch-preußischen Drittel. Kampen gehörte dem Kreis der deutschen Kaufleute in Flandern nicht an, wie seine Sonderstellung während der Handelsperre 1358/60 und auch Urkunden späterer Jahre erweisen.³⁾

Ob die in Flandern verkehrenden Kaufleute aus Krakau und Breslau der deutschen Genossenschaft und in ihr dem preußischen Sechstel angehört haben, kann nach dem vorhandenen Urkundenmaterial nicht entschieden werden.⁴⁾ Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts⁵⁾ ist ein Schreiben Thorns an Krakau und Breslau erhalten,⁶⁾ in dem es

¹⁾ § R I n. 325 § 19 S. 282.

²⁾ siehe S. 36.

³⁾ § R III n. 250, 487—89; § U IV n. 10—12.

⁴⁾ Ein Handelsweg Breslauer Kaufleute nach Flandern über Nürnberg ist bezeugt, siehe § U III S. 276 ff. Anm. 3.

⁵⁾ Hühlbaum setzt die Urkunde „um 1360“ an.

⁶⁾ § U III n. 533 S. 287.

diese auffordert, erlittene Schäden ihrer Kaufleute in Flandern genau zu verzeichnen, ihm zu übersenden; es wolle mit ganzem Fleiß deren Entschädigung bewirken. Thorn schreibt u. a.: „ouch das iczliche stat, dy in des kowffmannes hense ist, alle iren schaden, den ire burgir kowffflute in deme lande Flandern genomen haben, man noch obir beschribin sulle gebin, das man den mit anderm Schadin, der yn iczunt ist beschrebin gegeben, den eynen mit deme andern, moge fordern, went sy dy uwirn doryme algelichin han besorgit, dorume so dirfaret an den uuern, ab yemand keynen schadin hat genomen, von weme unde wo und czu welschir cziit, unde schribet uns den egintlichin wider, so wolle wir doby thun mit ganzim blisse also by dem unsirn.“ Aus der vorliegenden Notiz allein ist die Zugehörigkeit Krakaus und Breslaus zum westfälisch-preußischen Drittel der Genossenschaft in Flandern nicht zweifelsfrei darzulegen, die Möglichkeit der Zugehörigkeit liegt vor.
